

Landgericht Kassel
Aktenzeichen:
4 O 658/18

Verkündet am: 30.08.2019

Köhler, Justizfachangestellte

Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Gunkel, Kunzenbacher & Partner, Detmolder Straße 120 a, 33604 Bielefeld

Geschäftszeichen: 433/17JL13/ee

Terminsbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hilmer u. Koll., Tischbeinstraße 24, 34121 Kassel

Geschäftszeichen: 366/18, Gerichtsfach: 48

gegen

1. Audi AG, vertreten durch den Vorstand Rupert Stadler, Wendelin Göbel, Peter Kössler
u.a., Auto-Union-Straße 1, 85045 Ingolstadt

2. Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Matthias Müller,
Herbert Diess, Karlheinz Blessing, Francisco J.G. Sanz u.a., Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1.:

Freshfields Bruckhaus Deringer, Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt
Geschäftszeichen: DR-000348

Prozessbevollmächtigte zu 2.:
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Waschke Kuba Zimmermann, Porschestraße
88, 38440 Wolfsburg
Geschäftszeichen: 3147/18 ZA37

hat das Landgericht Kassel – 4. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht Pree als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 12.07.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 12.401,50 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten aus 41.300,00 € seit dem 06.02.2013 als Gesamtschuldner zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs Audi Q5 2.0 TDI quattro, Fahrzeugidentifikationsnummer WAU [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen PB-[REDACTED], dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten in Annahmeverzug mit der Rücknahme des unter Ziffer 1. aufgeführten Fahrzeuges befinden.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, dem Kläger jeglichen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem am 06.02.2013 abgeschlossenen Kaufvertrag über das Fahrzeug Audi Q5 2.0 TDI quattro, wie im Klageantrag zu Ziffer 1.) näher bezeichnet, entsteht.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Beklagten werden verurteilt, vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.706,94 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.12.2017 zu zahlen.
6. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 70% und die Beklagten zu 30%.
7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Schadensersatz in Form der Rückabwicklung eines von ihm getätigten Gebrauchtwagenkaufs eines vom sogenannten Abgasskandal betroffenen Fahrzeuges gegen die beklagte Herstellerin und gegen die Entwicklerin des Motors, sowie die Feststellung der Ersatzpflicht bezüglich weiterer ihm noch entstehender Schäden durch die Beklagten.

Der Kläger erwarb am 04.02.2013 bei dem Autohaus [REDACTED] den PKW Audi Q5 2,0 TDI quattro mit der Fahrzeugidentifikationsnummer WAUZ [REDACTED] zu einem Kaufpreis von 41.300,00 €.

Zum Zeitpunkt des Kaufs wies das Fahrzeug eine Gesamtlauflistung von 3.638 Kilometern auf. Liefertermin war der 06.02.2013

Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestattet, der von der Beklagten entworfen und in das von ihr auch im Übrigen hergestellte Fahrzeug eingebaut wurde. Die für diesen Motor eingesetzte Software kennt grundsätzlich zwei unterschiedliche Betriebsmodi, die die Abgasrückführung steuern. Im Abgasrückführungsmodus 1, der bei Prüfsituationen und beim Durchfahren des sogenannten NEFZ automatisch aktiv ist, da die Software dies Prüfungssituationen erkennt, kommt es zu einer höheren Abgasrückführungsrate, was wiederum zu einem niedrigeren Schadstoffausstoß führt. Unter Fahrbedingungen im normalen Straßenverkehr ist hingegen der Abgasrückführungsmodus 0 aktiv, der zu einer verringerten Abgasrückführung und damit zu einem erhöhten Schadstoffausstoß. Der Schadstoffausstoß ist dann so hoch, dass es zu einer Überschreitung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben kommt.

Die Beklagte bietet den Käufern von Fahrzeugen mit den entsprechenden Motoren das Aufspielen eines Softwareupdates an, das dazu führt, das sich die Fahrzeuge nur noch in dem Abgasrückführungsmodus 1 befinden und damit die gesetzlich vorgegebenen Emissionsgrenzwerte einhalten.

Der Kläger hat das Softwareupdate am 12.07.2016 aufspielen lassen.

Mit anwaltlichen Schreiben vom 28.11.2017 (Anlage K6 und K8 zur Klageschrift vom 22.01.2018; Bl.26ff. und 29ff. Band I d. A.) hat der Kläger unter Fristsetzung jeweils bis zum 12.12.2017 gegenüber den Beklagten seinen Anspruch auf Zahlung von 41.300,00 € geltend gemacht und das streitgegenständliche Fahrzeug zur Herausgabe angeboten.

Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung hat das Fahrzeug eine Gesamtlauflistung in Höhe von 211.009 Kilometern aufgewiesen.

Der Kläger vertritt die Auffassung, bei der hier zur Motorsteuerung eingesetzten Software handele es sich um eine unzulässige Abschaltvorrichtung. Das Fahrzeug sei daher zum Zeitpunkt des Erwerbs mangelhaft gewesen und es habe das Risiko des Entzuges der Betriebserlaubnis bestanden, so dass der Kläger schon aus diesem Grund bei Kenntnis der Verwendung der „Betrugssoftware“ das Fahrzeug nicht gekauft haben würde. Damit hätten die Beklagten die Käufer solcher Fahrzeuge jedenfalls darüber getäuscht, dass das Fahrzeug technisch einwandfrei ist und den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Die Beklagten hätten hier bewusst getäuscht, um potentielle Käufer zu einem Vertragsschluss zu bringen. Die Vorstände der Beklagten hätten jedenfalls von dem Einsatz der unzulässigen Software gewusst bzw. hätten sich ein solches Wissen verschaffen können, was den Beklagten über § 31 BGB zuzurechnen sei.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1. die Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 41.300,00 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten dem 06.02.2013 als Gesamtschuldner zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs Audi Q5 2.0 TDI quattro, Fahrzeugidentifikationsnummer WAUZ[REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen PB-[REDACTED] dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel.
2. festzustellen, dass sich die Beklagten in Annahmeverzug mit der Rücknahme des im Antrag zu 1.) aufgeführten Fahrzeugs befinden.
3. die Beklagten zu verurteilen, vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.706,94 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.12.2017 an den Kläger zu zahlen.
4. festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, dem Kläger jeglichen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem am 06.02.2013 abgeschlossenen Kaufvertrag über das Fahrzeug VW Audi Q5 2.0 TDI quattro, wie im Klageantrag zu 1.) näher bezeichnet, entsteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, dem Kläger sei schon kein Schaden entstanden, da das Fahrzeug keinerlei Einschränkungen hinsichtlich seiner Gebrauchstauglichkeit unterliege und zudem eine Mangelbeseitigung durch Durchführung des Softwareupdates zur Verfügung stehe. Letzteres führe auch nicht zu einer Wertminderung oder sonstigen negativen Auswirkungen betreffend das Fahrzeug.

Bei der verwendeten Software handele es sich auch nicht um eine unzulässige Abschaltvorrichtung.

Die relevanten Vertreter der Beklagten hätten zudem keine Kenntnis von dem Einsatz der Software gehabt und bei den Beklagten habe zudem kein Schädigungsvorsatz bestanden. Es sei von einer Gesamtleistung von 200.000 – 250.000 Kilometern auszugehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die umfangreichen, wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagten nach § 826 BGB aufgrund einer durch die Beklagten begangenen vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeuges. Der Kläger hat zudem einen Anspruch auf Feststellung der Ersatzpflicht bezüglich weiterer Schäden gegenüber den Beklagten.

Die Beklagten haben dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt.

Ein Verhalten ist dann als sittenwidrig zu bewerten, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, was der Gesamtcharakter nach einer Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck ergeben muss (vgl. z. B. BGH, Urteil vom 03.12.2013, Az. XI ZR 295,12, Rdnr.23 m. w. N. – zitiert nach juris).

Auch für die hiesige Kammer bestehen keine Zweifel daran, dass die Beklagten aus reinem Gewinnstreben sowohl die Käufer der Fahrzeuge als auch die zuständige Behörde über den bei den Fahrzeugen unter normalen Fahrbedingungen gegebenen erhöhten Schadstoffausstoß täuschten (vgl. hierzu auch LG Köln, Urteil vom 12.04.2018, Az.: 24 O 287/17, Rdnr.28 – zitiert nach juris).

Es ist jedenfalls von Seiten der Beklagten an keiner Stelle auch nur entfernt erkennbar geworden, aus welchem anderen, nachvollziehbaren Grund, die Beklagten überhaupt den Einsatz der Motorsteuerungssoftware mit den aufgezeigten Konsequenzen entwickelt haben und in die betroffenen Fahrzeuge einbauen ließen. Dass es sich bei der verwendeten Software um eine illegale Abschaltvorrichtung und damit um einen serienmäßigen Mangel aller betroffenen Fahrzeuge handelt, dürfte aufgrund des Hinweisbeschlusses des Bundesgerichtshofes vom 08.01.2019 zum Aktenzeichen VIII ZR 225/17 nicht mehr ernsthaft zu bezweifeln sein.

Dies führt aber dazu, dass für sämtliche betroffenen Fahrzeuge jedenfalls die Gefahr der Verhängung einer Betriebsuntersagung für die Zulassung im Straßenverkehr durch die zuständige Zulassungsbehörde und auch beim Kauf des Fahrzeuges im Februar 2013 bestand. Es aus Gewinnstreben hinzunehmen, dass möglicherweise mehreren Hunderttausend Fahrzeugkäufern die Betriebserlaubnis für ihre Fahrzeuge entzogen wird, wenn die Verwendung der Software bekannt wird, kann nur als äußerst verwerflich bezeichnet werden. Die Beklagten konnten bei der Verwendung der Software noch nicht damit rechnen, dass das zuständige Kraftfahrtbundesamt sich überhaupt bei Aufdeckung der illegalen Abschaltvorrichtung auf eine „Übergangslösung“ für die jeweiligen Nutzer einlassen würde. Die Behörde hätte jedenfalls sofort die Betriebserlaubnis entziehen können. Die Interessen der Kunden, die schließlich den Erfolg der beiden Unternehmen durch ihre Kaufentscheidung maßgeblich begründen, wurden hier also völlig außer Acht gelassen.

Für die Darlegung des Kausalzusammenhanges ist es ausreichend, dass der Kläger Umstände dartut, die für seinen Entschluss von Bedeutung sein konnten und nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts Einfluss auf die Entscheidung gehabt haben können (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.1995, Az. V ZR 34/94, Rdnr.17 – zitiert nach juris). Die sittenwidrige Schädigung war damit auch kausal für die

Kaufentscheidung des Klägers, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Kläger 41.300,00 € für ein Fahrzeug bezahlt hätte, dessen tatsächliche Nutzbarkeit im öffentlichen Straßenverkehr jedenfalls ungewiss war.

Durch dieses sittenwidrige Verhalten wurde der Kläger auch geschädigt.

Ein Schaden i. S. d. § 826 BGB ist nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern auch jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses, was auch dann bejaht werden kann, wenn z. B. ein Kaufgegenstand sich für die Zwecke des Käufers nicht als voll brauchbar erweist (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 19.07.2004, Az. II ZR 402/02, Rdnr.41; BGH Urteil vom 08.03.2005, Az. XI ZR 170/04, Rdnr.17 jeweils mit weiteren Nachweisen – zitiert nach juris).

Es kommt also nicht darauf an, ob das Fahrzeug den vom Kläger gezahlten Kaufpreis als üblichen Marktpreis tatsächlich hatte. Dem Kläger ist vielmehr dadurch ein Schaden entstanden, dass er ein Fahrzeug erhalten hat, was er so nicht ohne Gefahr nutzen konnte und welches mit einem Mangel behaftet war.

Die Kammer geht auch mit dem Oberlandesgericht Köln (vgl. z. B. OLG Köln, Urteil vom 03.01.2019, Az. 18 U 70/18; Rdnr.28ff., 31 – zitiert nach juris) davon aus, dass die Vorstände der Beklagten umfassende Kenntnisse von dem Einsatz der genannten Software und ihren konkreten Auswirkungen hatten und dass die Vorstände dies auch bewusst und gewollt eingesetzt haben und damit eine sittenwidrige Schädigung des Endkunden jeweils jedenfalls billigend in Kauf genommen haben und damit auch vorsätzlich gehandelt haben, was sich die Beklagten nach § 31 BGB auch zurechnen lassen müssen.

Die Kammer hält es für ausgeschlossen, dass solche weitreichenden Entscheidungen, wie der Einbau bestimmter Software, die Einfluss auf eine allgemeine Betriebserlaubnis für die Fahrzeuge und damit deren Nutzbarkeit für den Endkunden hat, von Mitarbeitern der Beklagten selbständig entwickelt und eingebaut wurden. Eine solche Behauptung, die die Beklagte durch ihre Angaben, der Vorstand habe keinerlei Kenntnisse gehabt, aufstellt, sind völlig lebensfremd. Solche weitreichenden Entscheidungen trifft der Vorstand - möglicherweise nach Zuarbeit der Mitarbeiter – selbst.

Jedenfalls käme dem Kläger aufgrund der fehlenden Kenntnis über die konkreten Geschehensabläufe bei der Beklagten eine Erleichterung der Darlegungslast zugute und die Beklagten genügten ihrer sekundären Darlegungslast durch bloßes Bestreiten gerade nicht, so dass die diesbezügliche Behauptung des Klägers unterstellt werden kann.

Im vorliegenden Fall haben die Beklagten diesbezüglich zusammen gearbeitet, in dem die Beklagte zu 2.) die Motoren inklusive der Motorsteuerung entwickelte und die Beklagte zu 1) diese in den von im Übrigen ihr hergestellten Fahrzeuge eingebaut hat. Sie haften daher gemäß § 840 BGB dem Kläger als Gesamtschuldner.

Nach allem dem liegt damit eine vorsätzliche begangene sittenwidrige Schädigung des Klägers durch die Beklagten vor.

Er kann also grundsätzlich die Erstattung der von ihm geleisteten Zahlungen in Höhe von 41.300,00 € Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeuges verlangen.

Der Kläger muss sich allerdings eine Vorteilsausgleichung anrechnen lassen.

Die Kammer geht derzeit von einer Gesamtleistung solcher Fahrzeuge von 300.000 Kilometern aus. Das Fahrzeug hatte damit zum Zeitpunkt des Kaufes eine voraussichtliche Restlaufleistung von 296.363 Kilometern. Bei einem Kaufpreis in Höhe von 41.300,00 € errechnet sich ein Wert von rund 0,14 € für jeden voraussichtlich zu fahrenden Kilometer. Der Kläger hat mit dem Fahrzeug 207.371 Kilometer zurückgelegt. Er muss sich daher eine Vorteilsausgleichung wegen gezogener Nutzungen von 28.898,50 € durch Abzug von den von ihm geleisteten Zahlungen anrechnen lassen.

Insofern war sein Zahlungsbegehren entsprechend zu kürzen und die darüber hinaus begehrte Zahlung abzuweisen.

Die Beklagte befindet sich aufgrund des klägerischen Schreibens vom 28.11.2017 seit dem 13.12.2017 in Annahmeverzug gemäß § 293 BGB:

Wegen der im Rahmen der Vollstreckung einer Zug um Zuge Verurteilung gestellten Anforderungen an das Anbieten der Gegenleistung, ist der diesbezügliche Feststellungsantrag auch ohne weiteres zulässig.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass dem Kläger durch die von den Beklagten begangene vorsätzliche sittenwidrige Schädigung noch weiterer Schaden entstanden ist oder noch entstehen wird, der derzeit nicht beziffert werden kann.

Insofern hat der Kläger auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der weiteren Schadensersatzpflicht durch die Beklagten.

Der Kläger kann von der Beklagten gemäß §§ 849, 246 BGB ab dem Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses bzw. Zahlung des Kaufpreises als Schadenseintritt Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten p. a. verlangen.

Die vom Kläger geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten stehen ihm als nach § 249 BGB ersatzfähiger Schaden ebenfalls zu.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten waren auch zutreffend aus einem Streitwert von 41.300,00 € und in Höhe des 1,3fachen Satzes entstanden.

Die Gebühr nach Ziffer 2300 VV RVG besteht demnach in Höhe von 1.414,40 €. Zuzüglich der Post- und Telekommunikationspauschale nach Ziffer 7008 VV RVG in Höhe von 20,00 € und der Umsatzsteuer nach Ziffer 7008 VV RVG ergibt sich folglich ein Gesamtbetrag in Höhe von 1.706,94 €.

Die Kostenentscheidung erging gemäß § 92 Absatz 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat seine Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

Pree
Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Kassel, 04.09.2019

Köhler
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle